

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

~~27.~~ Juli 1967

31.

86

Gesetz: BUrlG §§ 7 Abs. 4, 13 Abs. 1; ZPO §§ 176, 187, 516;
BGB §§ 134, 366

Leitsätze: Der Arbeitnehmer kann nach beendetem Arbeitsverhältnis auf einen gesetzlichen Abgeltungsanspruch, dessen tatsächliche und rechtliche Grundlagen außer Streit stehen, nicht rechtswirksam verzichten. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Verzicht in einem alle sonstigen Streitpunkte des Arbeitsverhältnisses bereinigenden Gesamtvergleich enthalten ist.

Aktenzeichen: 5 AZR 112/67

Urteil des BAG vom ~~27.~~ Juli 1967

31.

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZ: 112/67

3 Sa 29/66 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

86

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zugestellt
am 31. Juli 1967

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Juli 1967 durch die Bundesrichter Wichmann, Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Seiler für Recht erkannt:

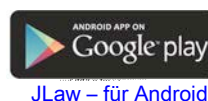
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. Januar 1967 - 3 Sa 29/66 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war früher in den Diensten der Beklagten, die sich mit der Herstellung von Stalllüftern befaßt, als Leiter der Lüfterabteilung tätig. Mit Schreiben vom 19. August 1963 kündigte die Beklagte dem Kläger zum 30. September 1963. Ende August 1963 zahlte die Beklagte dem Kläger das Gehalt für August 1963 und 500,-- DM für September 1963 aus und wies ihn an, in Urlaub zu gehen. Den Urlaub trat der Kläger am 3. September 1963 an. Während des Urlaubs erkrankte er jedoch; er war in der Zeit vom 13. September bis 13. Oktober 1963 wegen Krankheit arbeitsunfähig geschrieben.

Im vorliegenden Verfahren macht der Kläger - neben einer Reihe weiterer erledigter Ansprüche - den Anspruch auf Urlaubsabgeltung für nicht gewährten Urlaub des Jahres 1963 und einen Rest des Urlaubs aus dem Jahr 1962 geltend. Den Abgeltungsbetrag hat er - einschließlich eines Ausgleichs für Sonn- und Feiertagsarbeit - auf 1.020,14 DM beziffert.

Die Beklagte hat sich zu ihrem Klageabweisungsantrag darauf berufen, daß der Kläger in dem am 15. Oktober 1963 zwischen den Parteien zur Beilegung verschiedener Differenzen abgeschlossenen schriftlichen Vergleich auf Ansprüche auf Urlaubsabgeltung verzichtet habe. Der bezeichnete Vergleich hat folgenden Wortlaut:

- "1. Zur Abgeltung der Rückstände an alter Provision zahlt die Firma M-E-K Gesellschaft W & Co. an Herrn V den Betrag von DM 2.500,-- sofort sowie als Abschlußzahlung für evtl. Verrechnungsdifferenzen weitere DM 500,-- spätestens bis 31.12.1963. Des weiteren zahlt die Firma M-E-K an die Finanzkasse St aufgrund der ausgebrachten Pfändungen Steuerrückstände des Herrn V in Höhe von DM 2.652,95.
2. Die Firma M-E-K überläßt die von ihr von Herrn A.A.G. P in St gemieteten Räume im Hause S 73 Erdgeschoß links mit 2 Öfen, einer Holzliege und einem Abort mit sofortiger Wirkung (15.10.63).

Die Mietzahlung übernimmt Herr V ab 1. November 1963. Herr V tritt dafür ein, daß von diesem Zeitpunkt ab die M-E-K von allen Verpflichtungen



aus dem Mietvertrag mit Herrn P befreit wird. Der Inhalt der Räume, nämlich das in den Räumen befindliche Lager der Firma M-E-K Gesellschaft W & Co. sowie die Büroeinrichtung mit sämtlichem sonstigen Inhalt, wird Herrn V hiernit zu Eigentum überlassen. Herr V ist berechtigt, sich in den Besitz dieser Gegenstände zu setzen. Soweit die Firma M-E-K Gegenstände oder Unterlagen, die am 1. September 1963 sich in den Räumen S 73 befanden, an sich genommen hat, verpflichtet sich die M-E-K zur sofortigen Herausgabe, insbesondere der Unterlagen, die Abrechnungen und steuerliche Belege betreffen, sowie der Verkaufsmappen, soweit Eigentum von Herrn V .

Ausgenommen von der Überlassung des Lagers und der Gegenstände ist lediglich die Drehbank. Diese verbleibt im Eigentum der M-E-K Gesellschaft. Andererseits verpflichtet sich die Firma M-E-K Zug um Zug gegen Rückgabe der Drehbank die im Lager Heinrich Baumannstr. befindliche ihr gehörige Ständer-Bohrmaschine nebst Zweischeiben-Schleifbock Herrn V zu Eigentum zu überlassen und mit der Abholung der Drehbank in die S anzuliefern. Sämtliche für die S noch fehlenden Schlüssel einschl. Schlüssel für Hinter- und Vordertür sowie das von der M-E-K ausgebaute Sicherheitsschloß werden Herrn V ausgehändigt.

3. Herr V wird keinerlei feindliche Haltung der M-E-K wie auch deren Herren gegenüber einnehmen und feindliche Handlungen unterlassen. Andererseits wird die M-E-K auch im Falle eines evtl. Wettbewerbs jederzeit gegenüber Herrn V eine loyale Haltung einnehmen.
4. Von diesem Vergleich bleiben die Gehaltsansprüche und die laufenden 1,5 % Umsatzprovisionen für bis 30.9.1963 ausgelieferte Waren unberührt. Die M-E-K wird Herrn V ein Zeugnis gem. Anlage, von Herrn W persönlich unterzeichnet, ausstellen.
5. Damit sind im übrigen alle gegenseitigen Ansprüche der Vertragspartner erledigt."

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger eine Urlaubsabgeltung in Höhe von 510,07 DM für 11 Urlaubstage zu zahlen, und hat die weitergehende Klage abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, daß dem Kläger insgesamt 20 Urlaubstage zuständen, nämlich 2 aus dem Jahre 1962 - diese auf der Grundlage des Urlaubsgesetzes Baden-Württemberg - und ferner 18 Urlaubstage für das Jahr 1963 - diese

- 4 -

auf der Grundlage des Bundesurlaubsgesetzes. Hiervon habe der Kläger bis zu seiner Erkrankung 9 Urlaubstage erhalten, so daß er für 11 Tage die Abgeltung beanspruchen könne. Den Abgeltungsbetrag hat das Arbeitsgericht je Tag auf 46,37 DM angesetzt und gelangt so zu der Summe von 510,07 DM.

Gegen dieses ihr am 14. April 1966 zugestellte Urteil hat lediglich die Beklagte Berufung - und zwar am 3. Mai 1966 - eingelegt. Auf ihren Antrag hat das Landesarbeitsgericht ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt und hat sodann die Berufung als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die volle Abweisung der Klage auf Urlaubsabgeltung.

Entscheidungsgründe:

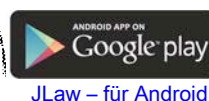
1. Dem Senat ist die sachliche Nachprüfung des Revisionsbegehrens nicht deshalb verschlossen, weil die Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts verspätet eingelegt worden wäre. Die Ordnungsmäßigkeit der Berufung ist in der Revisionsinstanz nach feststehender Meinung in Literatur und Rechtsprechung von Amts wegen zu prüfen (BAG AP Nr. 4 zu § 234 ZPO mit Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung; vgl. ferner BGHZ 6, 369 ff.). Die Prüfung der Zulässigkeit der Berufung erstreckt sich dabei auch auf die Frage, ob das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist in gesetzlich zulässiger Weise gewährt hat.

Die hier der Beklagten vom Landesarbeitsgericht gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stößt zwar auf gewisse Bedenken, weil ein Verschulden der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten an der Versäumung der Berufungsfrist nicht überzeugend ausgeschlossen erscheint. Die letztere Frage braucht aber nicht abschließend beurteilt zu werden, weil es der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Wahrung der Berufungsfrist überhaupt nicht bedurfte. Denn die den Lauf der Berufungsfrist nach § 516 ZPO eröffnende Zustellung des Urteils des Arbeitsgerichts ist an die Beklagte nicht nach den gesetzlichen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Vorschriften erfolgt. Das Urteil des Arbeitsgerichts hätte nämlich gemäß § 176 ZPO an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zugestellt werden müssen; dies war ausweislich des Schriftsatzes der Beklagten vom 21. Oktober 1964 (Bl. 38, 39 der Vorakten) und der diesem Schriftsatz beigefügten Vollmacht vom selben Tage (Bl. 42 aaO) der Prokurist C, dessen Prozeßvollmacht im späteren Verlauf der Instanz nicht widerrufen worden ist. Prozeßordnungswidrig ist das Urteil jedoch der Beklagten selbst zugestellt worden (s. die Postzustellungsurkunde Bl. 91 aaO). Dieser Mangel macht die erfolgte Zustellung wirkungslos (Dietz-Nikisch, ArbGG, § 50 Anm. 12; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 176 Anm. V; Baumbach, ZPO, 28. Aufl., § 176 Anm. 2 E). Eine Heilung des Mangels ist ausgeschlossen, da durch die Zustellung der Lauf einer Notfrist in Gang gesetzt werden sollte (§§ 187, 516 ZPO).

Demgemäß hat die am 3. Mai 1966 gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 28. März 1966 eingelegte Berufung die Berufungsfrist des § 516 ZPO gewahrt, ohne daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand notwendig gewesen wäre.

2. In der Sache blieb die Revision ohne Erfolg. Mit dem Landesarbeitsgericht hält der Senat den nach der Darstellung der Beklagten im Vergleich vom 15. Oktober 1963 vom Kläger ausgesprochenen Verzicht auf die Urlaubsabgeltung für unvereinbar mit § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrtG und daher für rechtsunwirksam.

Von der alleinigen Anwendbarkeit des Bundesurlaubsgesetzes ist hier auszugehen. Der Gesamturlaubsanspruch des Klägers von 20 Tagen fußt mit dem geringen aus dem Jahre 1962 rückständigen Anteil von 2 Tagen rechtlich zwar noch auf dem Urlaubsgesetz Baden-Württemberg; es kann jedoch entsprechend § 366 Abs. 2 BGB angenommen werden, daß die Urlaubsgewährung in der Zeit vom 3. bis 13. September 1963 zunächst diese ältere Urlaubsschuld getilgt hat. Der im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch offene Urlaubsanspruch von 11 Tagen ist danach allein nach den Vorschriften des am

- 6 -

1. Januar 1963 in Kraft getretenen Bundesurlaubsgesetzes zu beurteilen.

a) Nach der genannten Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG kann durch einzelvertragliche Vereinbarungen der Parteien des Arbeitsverhältnisses von den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden. Durch solche Vereinbarungen kann daher auch der dem Arbeitnehmer in § 7 Abs. 4 Satz 1 BUrlG eingeräumte Anspruch auf Abgeltung nicht gewährten Urlaubs weder abbedungen noch hinsichtlich seiner Voraussetzungen zu Lasten des Arbeitnehmers geändert werden. Gegen dieses Verbot verstößt - mit der sich aus § 134 BGB ergebenden Folge der Nichtigkeit - der Verzicht auf die Urlaubsabgeltung, wie er nach der Darstellung der Beklagten im Vergleich vom 15. Oktober 1963 enthalten ist.

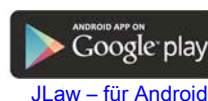
Entgegen der Ansicht der Revision entfällt die gesetzliche Folge der Nichtigkeit nicht etwa deshalb, weil der Verzicht erst nach dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden ist. Das folgt zwingend zunächst aus der Unabdingbarkeitsbestimmung des Gesetzes selbst. Wenn nämlich, wie im Grundsatz von der Revision nicht geleugnet wird, auch die gesetzliche Regelung der Urlaubsabgeltung von der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG erfaßt wird, ist es zugleich erklärter Wille des Gesetzgebers, daß sie allen Abänderungen durch nach dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses getroffene einzelvertragliche Vereinbarungen verschlossen ist. Denn es gehört zum Wesen des Abgeltungsanspruchs, daß er überhaupt erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses existent wird. Solange die Erfüllung dieses Anspruchs - notwendigerweise also nach dem Wegfall der arbeitsvertraglichen Bindung - möglich ist, muß er daher nach dem Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG dem Verzicht oder der dem Arbeitnehmer nachteiligen Abänderung durch einzelvertragliche Abreden entzogen sein.

Nichts anderes gilt für den den gleichen Schutz wie die Abgeltung genießenden Freizeitanspruch; auch dieser kann,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



86

solange er besteht und erfüllbar ist - also während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses -, einzelvertraglich nicht abbedungen werden. Es läßt sich schwerlich annehmen, der Gesetzgeber habe den Abgeltungsanspruch nur gegenüber solchen einzelvertraglichen Abreden schützen wollen, die während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses getroffen werden, er habe also nur den Verlust eines solchen möglicherweise später gegebenen Anspruchs verhindern wollen. In diesem Falle wäre nämlich nicht nur die Abgeltung, sondern auch der Freizeitanspruch selbst nur unvollkommen geschützt. Der Arbeitgeber könnte dann, um die Nichtigkeit einer solchen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses getroffenen Abrede zu vermeiden, u.U. versucht sein, das Arbeitsverhältnis vor der Erfüllung des Freizeitanspruchs zu beenden und danach einen Verzicht des Arbeitnehmers auf die Abgeltung herbeizuführen. Ein solches Ergebnis könnte als mit dem Schutzzweck des § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG unvereinbar nicht hingenommen werden. Entsprechende Erwägungen haben den Senat mitbestimmt, im Bereich der Heimarbeit den nach dem Ablauf des Heimarbeitsverhältnisses vereinbarten Verzicht auf die gesetzlichen Zuschläge zum reinen Arbeitsentgelt nach dem Bundesurlaubsgesetz und anderen gesetzlichen Regelungen für rechtsunwirksam anzusehen (Urteil vom 28. Juli 1966 - 5 AZR 63/66 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt = AP Nr. 2 zu § 25 HAG).

Auch Sinn und Zweck der gesetzlichen Mindesturlaubsregelung überhaupt lassen es nicht zu, die Unabdingbarkeitsbestimmung des § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG nicht auf nach dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses getroffene Abreden anzuwenden. Das Bundesurlaubsgesetz will jedem Arbeitnehmer ein Mindestmaß an Erholung und Entspannung gewährleisten; dieses Ziel soll ohne Rücksichtnahme auf sonstige Belange erreicht werden. Dieser Urlaubszweck wird vollkommen zwar nur durch die Gewährung von Erholungsfreizeit gewahrt, doch bleibt mit ihm eng auch die notfalls an die Stelle der Freizeit tretende Abgeltung verbunden. Die Ersatzfunktion der Abgeltung beeinträchtigt



- 8 -

nicht ihre Zweckbindung; die Abgeltung ist der Art nach zwar ein auf eine reine Geldleistung gerichteter, dem Zweck nach jedoch ein von dem Schutzgedanken des Gesetzes bestimmter Anspruch. Der Gesetzgeber geht nämlich von der als Regelfall angesehenen Annahme aus, ein verständig handelnder Arbeitnehmer werde den Abgeltungsbetrag aus eigener Entscheidung so verwenden, daß der Urlaubszweck erreicht wird; dies kann vor allem dadurch geschehen, daß der Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses entsprechend hinausgeschoben wird. Der Meinung der Revision, das gesetzgeberische Ziel der Urlaubsregelung lasse sich nach dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses nicht mehr verwirklichen, kann daher nicht zugestimmt werden.

Besteht demnach im Hinblick auf die Zweckbindung kein wesentlicher Unterschied zwischen Urlaubsfreizeit und Abgeltung, so erscheint es unerläßlich, die nur aus dem besonderen Zweck des Gesetzes zu erklärende Unabdingbarkeitsregelung des § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG in vollem Umfang auf die Urlaubsabgeltung zu erstrecken und damit auch nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses getroffene Verzichtsabreden als nichtig zu behandeln.

Angesichts der danach bestehenden Rechtslage kommt es nicht entscheidend auf die weiteren Erwägungen der Revision an, daß nämlich der Arbeitnehmer nach dem Ablauf des Arbeitsverhältnisses nicht mehr unter dem "Druck" der persönlichen Abhängigkeit stehe und sich daher frei entscheiden könne, ob und inwieweit er seine Rechte aus dem beendeten Arbeitsverhältnis geltend machen wolle oder nicht. Die Revision verkennt hierbei überdies, daß der innere Grund für die völlige Unabdingbarkeit von Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüchen nicht eine allgemeine oder spezifische Drucksituation ist. Der Grund liegt vielmehr in der zwingenden Notwendigkeit der Erholung für den arbeitenden Menschen. Das Gesetz behandelt daher im Hinblick auf den Freizeitanspruch alle ihn aufhebenden oder einengenden Einzelvereinbarungen als unwirksam, gleichgültig, um welche Art von Arbeitsverhältnis es sich handelt und wie mehr oder minder stark jeweils der Grad

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der persönlichen Abhängigkeit des Arbeitnehmers sein mag. Damit wird es auch im Hinblick auf den Urlaubsabgeltungsanspruch unerheblich, daß zu dem Zeitpunkt, in dem er geltend gemacht werden kann, die aus dem Arbeitsverhältnis fließende persönliche Abhängigkeit geendet hat.

Daß die gesetzliche Unabdingbarkeitsregelung nicht entscheidend von der von der Revision besonders betonten Situation der Abhängigkeit des Arbeitnehmers bestimmt ist, zeigt sich ferner noch an folgendem: Der Gesetzgeber hat, so wertvoll der Urlaub für den arbeitenden Menschen auch sein mag, davon abgesehen, den Arbeitnehmer zu zwingen, den Urlaub zu nehmen. Es steht dem Arbeitnehmer vielmehr frei, ob er bei bestehendem Arbeitsverhältnis die Urlaubsfreizeit beanspruchen will. Unterläßt er dies, so kann der Urlaub - ungeachtet der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen persönlichen Abhängigkeit - verfallen. Diese dem Arbeitnehmer offenstehende Möglichkeit der freien Entscheidung steht, wie anerkanntes Recht ist, der Unzulässigkeit von Verichtsvereinbarungen nicht entgegen. Ist der Urlaub also, obwohl in diesem Sinne nicht erzwingbar, dennoch unverzichtbar, so kann aus der ebenfalls freien Entscheidungsbefugnis des Arbeitnehmers, die Abgeltung zu fordern oder dies zu unterlassen, nicht gefolgert werden, der vertragliche Verzicht auf die Abgeltung sei jedenfalls nach beendetem Arbeitsverhältnis zulässig.

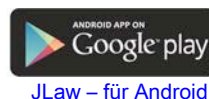
Die vorstehend dargelegte Auffassung wird überwiegend auch von der Literatur vertreten (Dersch-Neumann, BURLG, 3. Aufl., § 7 Anm. 104; § 13 Anm. 59 mit weiteren Literaturnachweisen). Einen entgegengesetzten Standpunkt nehmen in der Literatur, soweit ersichtlich, nur Boldt-Schlephorst, BURLG, § 7 Anm. 18 mit der Begründung ein, es sei widersprüchlich, den Arbeitnehmer an der Verfügung über den Abgeltungsanspruch zu hindern, während er andererseits zur urlaubsgemäßen Verwendung des gezahlten Abgeltungsbetrages nicht gezwungen werden könne. Dieser Erwägung kann sich der Senat nicht anschließen. Ihr steht entgegen, daß der Arbeitnehmer



ebenso wenig zur urlaubsgerechten Ausgestaltung der Urlaubsfreizeit bzw. Verwendung des Urlaubsentgelts angehalten werden, der Urlaubsanspruch aber gleichwohl durch Verzichtsabreden nicht aufgehoben oder sonstwie eingeschränkt werden kann.

b) Zu einer anderen rechtlichen Beurteilung kann hier nicht der Umstand führen, daß die behauptete Verzichtserklärung in einem alle Streitpunkte des Arbeitsverhältnisses bereinigenden Gesamtvergleich enthalten ist. Die Revision meint hierzu, das Interesse des Rechtsfriedens gebiete es, eine solche Generalvereinigung aller Streitpunkte in ihrem vollen Umfang - also einschließlich des darin enthaltenen Verzichts auf Urlaubsabgeltung - als rechtsgültig anzuerkennen. Dem kann der Senat jedoch nicht folgen.

Wie sich aus dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt ergibt, kann in den Vergleich vom 15. Oktober 1963 nur der Verzicht des Klägers auf ein solches Urlaubsverlangen aufgenommen worden sein, dessen Voraussetzungen auf dem Boden des Bundesurlaubsgesetzes sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach völlig außer Streit standen. Auch eine solche vergleichsweise erfolgende Verzichtsvereinbarung ist nach der eindeutigen Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG unzulässig und entbehrt daher der rechtlichen Wirkung. Es ist der erkennbare Sinn dieser Vorschrift, daß die Parteien des Arbeitsverhältnisses über unstreitige Urlaubsansprüche in keinem Falle zum Nachteil des Arbeitnehmers vertraglich verfügen dürfen; darin ist eingeschlossen, daß der Arbeitgeber dann, wenn bei bestehendem Arbeitsverhältnis Streitigkeiten über sonstige Forderungen des Arbeitnehmers bestehen, einen in seinen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen außer jedem Streit stehenden Urlaubsanspruch dem Arbeitnehmer nicht durch ein Entgegenkommen in sonstigen Streitpunkten gleichsam abkaufen kann. Nichts anderes kann dann nach beendetem Arbeitsverhältnis für den Abgeltungsanspruch gelten, der, wie dargelegt, von der Unabdingbarkeitsregelung des § 13 Abs. 1 BUrlG in derselben Weise wie der Urlaubsanspruch erfaßt wird (ebenso Dersch-Neumann,



86

- 11 -

BUrlG, § 13 Anm. 37; Stahlhacke, Kommentar zum BUrlG, § 1 Anm. 48; Schelp-Herbst, BUrlG, § 1 Anm. 23). Ob der teilweise im Schrifttum vertretene Auffassung (Natzel, BUrlG, § 1 Anm. 24; Borrmann, BUrlG, § 1 Anm. 14 Fußnote 37; Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl., Bd. I, S. 540 Anm. 109) zu folgen wäre, daß wenigstens ein gerichtlicher Vergleichsverzicht anerkannt werden müsse, kann dahingestellt bleiben, da ein gerichtlicher Vergleich hier nicht vorliegt.

Nicht ausgeschlossen werden soll durch diese Erwägungen die Zulässigkeit von Vergleichen der Parteien des Arbeitsverhältnisses über solche Urlaubs- oder Urlaubsabgeltungsansprüche, deren tatsächliche oder rechtliche Voraussetzungen im Streite stehen. Einer näheren Erörterung hierzu bedarf es jedoch nicht, da ein derartiger Vergleichsfall hier nicht gegeben ist.

Die Revision war somit als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Wichmann

Dr. Auffarth

Siara

Kutschbach

Seiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

